

Namen bei dieser Veröffentlichung verschwiegen. Warum letzteres? Eine Offenheit wäre der andern wert gewesen.

Die »Buchhändler-Warte« bemüht sich nun zu bemerken:

»Woher wissen Sie übrigens, daß der betreffende Kollege über die Verhältnisse Ihrer Firma nicht unterrichtet war? Nach unsern Erfahrungen hat der Kollege sehr recht getan, sich vorher wegen der Arbeitszeit zu erkundigen, die bei Ihnen nicht nur hin und wieder, sondern fast täglich länger, und zwar wesentlich länger als 10 Stunden dauert, wenigstens in Ihrem Sortiment. Und was das »anständige Gehalt« betrifft, so dürften die Meinungen darüber auch geteilt sein, es kommt wenigstens darauf an, was man unter »gutem Gehalt« versteht. Also etwas mehr Bescheidenheit, Herr Gulig!«

Hierauf möchte ich erwidern:

1. Die Nummer, die mich angreift, ist mir nicht einmal zugefandt, wohl aber von einem meiner Herren Gehilfen überreicht worden. Ob letzteres auf eine Aufforderung seitens der Redaktion geschehen ist, entzieht sich meiner Beurteilung. Ehrlicher wird der Angriff dadurch nicht.
2. In meinem Sortiment wird gearbeitet von früh $\frac{1}{2}$ 8 Uhr bis abends 8 Uhr mit der üblichen $\frac{1}{2}$ stündigen Mittagspause. Wie es in andern Sortimenten steht, entzieht sich meiner Kenntnis. Meine Konkurrenz am Orte läßt ihre Gehilfen von $\frac{1}{2}$ 8 Uhr bis abends 9 Uhr arbeiten, ohne bisher deshalb angegriffen worden zu sein. In der Arbeitszeit allein kann also der scharfe Angriff auf meine Person keinen rechten Grund finden.
3. Ich beschäftige drei Gehilfen, und zwar zwei im Sortiment, einen im Verlag. Davon beziehen zwei ein monatliches Gehalt von 150 M., der dritte ein solches von 135 M.; jeder mit einer jährlichen Zulage von 120 M. Außerdem bezahle ich für mein Personal sämtliche Invalidentät- und Ortskrankenlassenbeiträge voll aus meiner Tasche, habe meinen leistungsgewandten beiden Gehilfen die Reisekosten nach Bissa bezahlt, gebe nach einjährigem Arbeiten im Geschäft ein volles Monatsgehalt als Weihnachtsgratifikation und gewähre einen dem Geschäftsgang entsprechenden Sommerurlaub.

Bissa ist eine Stadt von 15 000 Einwohnern mit billigen Lebensbedingungen.

Da mich nun die Buchhändler-Warte ganz besonders betreffs der Gehaltszahlung angreift, so bitte ich sowohl die Herren Kollegen als auch die Herren Gehilfen nach meinen Darlegungen sich ein Urteil zu bilden, ob ich ein »sozial-rückständiger Mensch« bin, als welchen das Organ der Gehilfenschaft mich hinzustellen beliebt.

Ich selbst kenne die Gehilfenlaufbahn auch einigermaßen, da ich nicht als Chef zur Welt gekommen bin. Dem Organ der Gehilfenschaft möchte ich einmal ein »Jdyll aus dem Buchhandel« mit der Überschrift »Bescheidenheit ist eine Zier«, aber ohne den bekannten Nachsatz mitteilen.

Bereits als Gehilfe war ich verheiratet und hatte für zwei Kinder zu sorgen. Mein höchster Gehalt war monatlich 130 M., womit ich auch auskam. Ich gebe zu, daß dies vor fünfzehn Jahren war, als die Lebensverhältnisse etwas billiger waren als heute. »Jdyllischer« war meine vorhergehende Stelle als unverheirateter Gehilfe. Nachdem ich vier Jahre bei einem Chef tätig war mit einem monatlichen Gehalt, das, mit 60 M. beginnend, im fünften Jahre auf 95 M. gestiegen war, glaubte ich anlässlich der Silberhochzeit meiner Eltern um einen vierwöchentlichen Urlaub bitten zu dürfen, zumal ich vier Jahre lang keinen Tag im Geschäft gefehlt hatte und — notabene — den Sonntag Nachmittags nur alle vierzehn Tage genoß. Der Urlaub wurde mir; doch hatte ich einen Vertreter auf eigene Kosten zu stellen. Mein damaliger Vertreter, Herr Buchhändler R. in Charlottenburg, wird sich wohl beim Lesen dieser Zeilen seines Engagements heute noch erinnern.

Doch nun kommt die andre, die Schaufseite der Medaille. Als ich vor der Frage stand, ein Geschäft ohne eigne Mittel zu erwerben, da ging ich im Vertrauen auf meinen Chef, bei dem ich nach vier Jahren regster Arbeit meinen Stellvertreter hatte bezahlen müssen, zu diesem, in den Augen der Buchhändler-Warte sicher auch »sozial-rückständigen Menschen« hin und bat auf mein ehrliches Gesicht um ein nicht zu kleines Darlehn für meinen Ge-

schäftskauf. Hier konnte ich allerdings auch von mir sagen: »Bescheidenheit ist eine Zier, doch weiter kommt man ohne ihr.«

Ich bekam das Darlehn, und nicht allein dies, sondern, als der edle Kollege starb und ich den größeren Teil des Darlehns noch nicht zurückgezahlt hatte, wurde mir der Rest testamentarisch geschenkt.

Auch der Buchhandlungsgehilfen-Verband bekam damals 5000 M. testamentarisch von demselben Kollegen (Gl. in P.) vermacht.

Solche Jdyllen dürften allerdings heute bei den Angriffen, die das »Organ für die Interessen der Gehilfenschaft« auf die Chefs für angemessen erachtet, im Buchhandel kaum mehr zu erwarten sein. —

Diese Episode aus meinem eignen Gehilfenleben nur nebenbei. —

Ich komme noch einmal auf Grund meiner Gehaltszahlungen auf die Frage zurück: »Was zahlt man heute unsern Gehilfen, um nicht angegriffen zu werden?« Wer gibt mir »rückständig-sozialem Menschen« eine genügende Antwort, da ich mir einbilde, als solcher noch nicht ganz verloren zu sein?

Bissa i. P.

D. Gulig

i. Fa. Friedrich Ebbecke.

Pflichtexemplare an Bibliotheken in Preußen.

1. In meinem Verlage ist ein Ansichten-Album vom Riesengebirge erschienen, das bisher nur hundert autotypische Abbildungen und ein Titelblatt enthielt. Der neuen Auflage habe ich außer dem Titelblatt noch ein vier Seiten umfassendes Inhalts-Verzeichnis beigelegt. Bilderwerke ohne Text sind, soviel mir bekannt ist, von der Lieferung als Pflichtexemplare befreit. Da dieses Album im Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten mit sechs Seiten Text aufgeführt wurde, so verlangt die königliche und Universitäts-Bibliothek in Breslau die Lieferung eines Pflichtexemplars. Ich bitte deshalb um gefällige Meinungsäußerungen, ob in diesem Falle das Verlangen der genannten Bibliothek berechtigt ist. Denn meines Erachtens kann doch ein Inhaltsverzeichnis von wenigen Seiten nicht als Text in diesem Sinne bezeichnet werden.

2. Im vorigen Sommer habe ich ein weiteres Album von einer schlesischen Gebirgsgegend herausgegeben, das mit einem kurzen beschreibenden Text unter zweierlei Titeln erschienen ist. Dieses Album wäre also wegen des beigelegten Textes als Pflichtexemplar zu liefern. Die genannte Bibliothek verlangt aber von beiden Ausgaben je 1 Pflichtexemplar. Nun unterscheiden sich aber die beiden Ausgaben nur durch das Titelblatt von einander. Der Text und die Abbildungen sind von der ersten bis zur letzten Seite gleich. Ist das Verlangen nach Lieferung von Pflichtexemplaren beider Ausgaben in diesem Falle berechtigt? Ich bin der Meinung, daß es bei einer solchen Publikation doch nicht auf das Titelblatt, sondern auf den Inhalt ankommt, und daß es in einem solchen Falle doch unberechtigt ist, noch ein zweites gleiches Exemplar, das sich nur durch veränderten Titel unterscheidet, zu fordern.

3. Muß bei neuen Auflagen eines Buches stets von jeder Auflage ein Pflichtexemplar geliefert werden, oder genügt die einmalige Lieferung der ersten Auflage?

4. Müssen Sendungen von Pflichtexemplaren durch die Post frankiert werden?

Warmbrunn i. Schl.

Mag Leipelt.

Fehlen der Verlagsangabe auf Buchumschlägen.

Seit einigen Jahren nimmt die Unsitte, auf den Buchumschlägen Ort und Namen des Verlegers wegzulassen, immer mehr überhand. Beim soeben stattgehabten Lagersturz mußte ich dies nur zu oft bemerken. Die Herren Verleger scheinen nicht zu bedenken, daß sie damit dem Sortimenter noch mehr Arbeit machen. Was soll denn eigentlich mit dem Weglassen ihrer Firmen und Wohnsitze bezweckt werden?

Zu dieser Anfrage noch eine Bitte. Sie geht dahin, die Buchumschläge mehr in lichten als in dunklen Farben zu wählen; sonst ist der Sortimenter gezwungen, auf dem Titelblatt auszuzeichnen, und das wirkt nicht gerade schön!

Ludwigsburg.

R. Wieland.